

# **Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Sieverstedt vom 28.06.2013**

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Hauptbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind**

Die Gemeinde Sieverstedt befindet sich im nördlichen Teil des Kreises Schleswig-Flensburg und im südöstlichen Bereich des Amtes Oeversee südlich.

Die Gemeinde besteht aus verschiedenen Ortsteilen und ist landwirtschaftlich geprägt. Die Ortsteile sind gut über die Autobahn und die L 317 zu erreichen. Die Ortsteile sind durch den dörflichen Charakter geprägt mit einem hohen Anteil an landwirtschaftlicher Nutzung.

Das Gebiet der Gemeinde Sieverstedt ist mit einer Hauptverkehrsstraße von > 6 Mio. Fahrzeuge / Jahr (BAB 7) betroffen.

### **1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde**

Gemeinde Sieverstedt (Gemeindeschlüssel 59159)

über das Amt Oeversee, Tornschauer Straße 3-5, 24963 Tarp

Telefon 04638 88 0; Telefax 04638 88 11;

E-Mail [gemeinde.sieverstedt@amt-oeversee.de](mailto:gemeinde.sieverstedt@amt-oeversee.de)

### **1.3 Rechtlicher Hintergrund**

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG<sup>1</sup> sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>2</sup> Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

### **1.4 Geltende Grenzwerte**

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

<sup>1</sup> RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), zuletzt geändert am 17.05.2013; BGBL I S 1274

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

LDEN dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	20	über 50 bis 55	20
über 60 bis 65	10	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	30	Summe	20

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

LDEN dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen
55 - 65 dB(A) LDEN	5.1	12
65 - 75 dB(A) LDEN	1.3	1
über 75 dB(A) LDEN	0.5	0
Summe	6.9	13

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

30 Menschen sind ganztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt und  
20 Menschen sind in der Nacht Belastungen / Belästigungen ausgesetzt.

### 2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Die durch die BAB 7 von Lärm betroffenen Bereiche liegen alle im Außenbereich (Fläche für die Landwirtschaft) und nicht im Siedlungsbereich der Gemeinde Sieverstedt. Wohnbauflächen oder Siedlungsstrukturen sind nicht betroffen.

Es wurden auf der Grundlage der Lärmkartierung 2012 im Verhältnis zu der Anzahl der betroffenen Haushalte und insbesondere der Lage der Bereiche keine verbesserungsbedürftigen Situationen festgestellt.

### **3. Maßnahmenplanung**

#### **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

Im Gebiet der Gemeinde Sieverstedt wurde im Zwischenzeitraum zum ersten Lärmaktionsplan die Decke an der BAB A7 durch einen lärmindernden Belag (- 2dB(A)) ersetzt.

#### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre**

Da keine relevanten Lärmbelastungen auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 festzustellen sind, werden keine Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre geplant.

Im Straßenausbauprogramm des Bundes sind darüber hinaus derzeit keine lärmindernden Maßnahmen aufgenommen.

#### **3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre**

Ruhige Gebiete sind insbesondere die Flächen nördlich der L 193 an das Naturschutzgebiet der Fröruper Berge angrenzenden Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes.

Besondere Maßnahmen zum Schutz sind nicht erforderlich. Bei den Planungen sind diese Bereiche besonders zu berücksichtigen.

#### **3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen**

Einer längerfristigen Strategie bedarf es nicht, da nach Auswertung der Lärmkartierung 2012 keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftigen Situationen vorliegen.

Im Übrigen hat die Gemeinde Sieverstedt nicht vor, durch eine entsprechende Bauleitplanung im von Lärmimmissionen betroffenen Bereich der BAB 7 weitere Siedlungsstrukturen zu ermöglichen.

Nach Mitteilung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr SH, Betriebssitz Kiel soll, nach Absenkung der Auslösewerte zur Lärmsanierung an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes um 3 dB(A) durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Jahr 2010, durch die Straßenbauverwaltung geprüft werden, ob an den Bundesfernstraßen Lärmsanierungsmaßnahmen erstmalig oder zusätzlich zum Tragen kommen können.

#### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen**

entfällt

#### **4. Formelle und finanzielle Informationen**

##### **4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans**

Juni 2013

##### **4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans**

Januar 2014

##### **4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen**

öffentliche Anhörung am 29.07.2013

öffentliche Auslegung in der Zeit vom 05.08.2013 bis zum 05.09.2013

Beteiligung Träger öffentlicher Belange am 05.08.2013

Beschluss Gemeindevertretung am 22.01.2014

##### **4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans**

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Absatz 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplanes werden dabei ermittelt und bewertet.

##### **4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans**

--

##### **4.6 Weitere finanzielle Informationen**

##### **4.7 Link zum Aktionsplan im Internet**

[www.sieverstedt.de](http://www.sieverstedt.de)

**Sieverstedt, 24.03.2014**

gez.

\_\_\_\_\_  
Finn Petersen - Bürgermeister

## Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf den  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz [www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke](http://www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke))

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>3</sup>		Auslösewerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>4 5</sup>		Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>6</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>7</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ...	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiet	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

<sup>3</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

<sup>4</sup> Richtlinien für Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>5</sup> Die Auslösewerte der VLärmSchR 97, gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr

<sup>6</sup> Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>7</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)